

1.
Kirchenamt der EKD
Herrn Präsidenten Dr. Anke
Herrenhäuser
2.
Rat der EKD
Herrn Präsidenten Dr. Bedford-Strohm
3.
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
Herrn Dr. Jörg Kruttschnitt

Vorsitzender
Torsten Rathje

Agaplesion Diakonieklinikum
Rotenburg gGmbH
Elise-Averdieck-Str. 17
27356 Rotenburg

T (04261) 77-2378
F (04261) 77-2625
t.rathje@diako-online.de

08.07.2020/tr

Offener Brief zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes durch gesetzesvertretende Verordnung

Sehr geehrte Herren Dr. Anke, Dr. Bedford-Strohm und Dr. Kruttschnitt,

die Konzern-Mitarbeitervertretung (Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund gem. § 6a MVG.EKD) des AGAPLESION Konzern hat den Entwurf für eine Gesetzesänderung zur Ermöglichung der Beschlussfassung im Rahmen von Video-Konferenzen zur Kenntnis genommen. Wir nehmen hierzu als Konzern-MAV des größten diakonischen Verbundes Stellung.

Wir erkennen an, dass aufgrund der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Situation besondere Verfahrensweisen unvermeidbar sind. So waren ab Mitte März sowohl Präsenzsitzungen als auch Reisen – vor allem mit der Bahn – zu vermeiden.

Dieser besonderen Lage konnten die Mitarbeitervertretungen aufgrund der geltenden Rechtslage entsprechen. Denn anders als das Betriebsverfassungsgesetz sieht das MVG.EKD in § 26 Abs. 2 die Möglichkeit vor, Beschlüsse im Umlaufverfahren oder im Wege telefonischer Beschlussfassung zu fassen, sofern die jeweilige Geschäftsordnung dies vorgesehen hat.

Eine weitere Abkehr von der Beratung und Beschlussfassung im Rahmen von Präsenzsitzungen ist aus unserer Sicht überflüssig. Schon nach geltendem Recht sind Mitarbeitervertretungen in der Lage, Informationen – ohne Beschlussfassung – per Videokonferenz auszutauschen. Da das MVG.EKD bereits heute eine Beschlussfassung ohne Präsenzsitzung zulässt, ist es nicht erforderlich, die befristete Regelung des BetrVG in § 129 nachzuvollziehen.

Der staatliche Gesetzgeber hat die Regelung in § 129 BetrVG befristet bis zum 31.12.2020. Die Regelung gilt daher nur für die erste Phase der Pandemie. Sie erfasst eine möglicherweise zum Herbst oder Winter einsetzende zweite Welle nicht. Dies macht den besonderen Ausnahmeharakter der Regelung deutlich. Das ist zu begrüßen, weil gegen die Möglichkeit der Beratung und Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen gewichtige Gründe sprechen:

- Die Kommunikation im Rahmen von Telefon- der Videokonferenzen ist gegenüber einer Präsenzsitzung erheblich eingeschränkt. Nonverbale Äußerungen werden nicht wahrgenommen. Der Diskussionsprozess wird bereits durch den technischen Rahmen eingeschränkt. Die technische Vermittlung führt zu einer Verengung der Wahrnehmung auf das Bild und den Ton. Zwischentöne und inhaltliche Nuancierungen gehen unter. Die Gefahr von Missverständnissen ist groß.
- Die nach § 22 MVG.EKD zu gewährleistende Geheimhaltung ist nicht sicherzustellen. Es besteht weder die Möglichkeit, die Geheimhaltung auf technischem Wege zu sichern noch durch soziale Kontrolle.
- Die Beratung und Beschlussfassung vor allem komplexer Angelegenheiten per Videokonferenz führt leicht zu einer Überforderung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die sich regelmäßig mit Angelegenheiten befassen müssen, die nicht zu ihrem beruflichen Erfahrungswissen gehören, so dass eine besondere Einarbeitung erforderlich ist.

Wir halten die geplante Gesetzesänderung nicht nur für schlicht überflüssig. Wir lehnen sie auch ab, weil

- durch den Gesetzesentwurf nicht der Ausnahmecharakter der Beschlussfassung per Videokonferenz zum Ausdruck kommt, so dass die Möglichkeit voraussetzungslos geschaffen wird – unabhängig von der aktuellen Corona-bedingten Einschränkungen,
- der Gesetzesentwurf keine Befristung vorsieht.

Wir halten es zudem für unerträglich, dass wieder einmal eine normative Regelung, die rund 600.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrifft, geschaffen werden soll, ohne dass die gesetzlichen Vertretungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt werden. Die Kirche wird ihrem Anspruch, Probleme konsensual zu lösen, nicht ansatzweise gerecht.

Wir fordern den Rat der EKD auf,

- § 26 MVG-EKD unverändert zu lassen und
- die Bundeskonferenz der Gesamtausschüsse und Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen für die Seite der Arbeitnehmervertretungen der Diakonie gemäß § 55b MVG-EKD an etwaigen Kirchengesetzgebungs- oder -verordnungsverfahren zu beteiligen.

Im Namen der Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund der Agaplesion gAG